



Antrag auf Notbetreuung in der Kindertageseinrichtung

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Kita „Bummi“ | <input type="checkbox"/> Kita „Seepferdchen“ |
| <input type="checkbox"/> Kita „Sternchen/Spatzennest“ | <input type="checkbox"/> Kita „Rosengarten“ |
| <input type="checkbox"/> Kita „Zwergenrevier“ | <input type="checkbox"/> Kita „Kastanienhof“ |
| <input type="checkbox"/> Kita „Am Finkenweg“ | <input type="checkbox"/> Kita „Nemzer Rasselbande“ |

Erziehungsberechtigte	Elternteil 1	Elternteil 2
Name, Vorname		
Anschrift		(falls abweichend)
Kontaktdaten		
E-Mail:		
Telefon-/ Mobilfunknummer:		

Ich/Wir beantrage(n) für mein/unser Kind bzw. meine/unsere Kinder

(Name(n) des Kindes/der Kinder)

die Aufnahme in der Notbetreuung der Kindertageseinrichtung.

Es werden nur Kinder betreut, bei denen beide Elternteile oder der allein erziehungsberechtigte Elternteil in einer sog. kritischen Infrastruktur arbeiten. Erfüllt nur ein Elternteil diese Voraussetzungen, kann das Kind nicht an der Notbetreuung teilnehmen.

Gruppe A: generell berechnigte Eltern, da diese:

- Beschäftigte/r im Gesundheitswesen (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter u. ä.)
- Beschäftigte/r im Pflegebereich (Alten- oder Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Betreuung von Menschen mit Behinderungen u. ä.)
- Beschäftigte/r in der Herstellung von medizinischen oder pflegerischen Produkten
- Beschäftigte/r in Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr u. ä.)
- Beschäftigte/r oder aktiver Angehöriger im Bereich des Katastrophenschutzes (Freiwillige Feuerwehr während der Bereitschaftszeiten, Technisches Hilfswerk, DRK u. ä.)

- Beschäftigte/r im Gesundheitsbereich, die Heil- oder Rehabilitationsbehandlungen nach ärztlicher Verschreibung durchführen (Ergo- und Physiotherapie, Psychotherapeuten, Logopädie u. ä.) sind.

Für Gruppe A reicht, um die betreffenden Kinder in die Notbetreuung geben zu können, eine glaubhafte Darlegung, dass beide Eltern in den oben genannten Bereichen tätig sind. Eine Arbeitgeberbescheinigung ist nützlich, ab nicht zwingend erforderlich.

Gruppe B:

1. Voraussetzung:

- Beschäftigte/r in der Wasserversorgung, Energieversorgung (Strom, Gas), Entsorgungswirtschaft
- Beschäftigte/r in der Kommunikation (einschließlich Post, digitale Infrastruktur)
- Beschäftigte/r im Personenverkehr (Schiene und Straße, Autobahnen)
- Beschäftigte/r der Grundversorgung mit Lebensmitteln (einschließlich Verkauf und Logistik)
- Beschäftigte/r in Betriebe mit größeren Tierbeständen
- Reinigungspersonal
- Beschäftigte/r in Gerichte und Staatsanwaltschaften

2. Voraussetzung:

- Beschäftigte/r gehören zum betriebsnotwendigem Personal (werden zwingend für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt)
- Betriebsnotwendigkeit ergibt sich aus Notfallplänen
- Beschäftigte/r gehört zu Krisenstäben

Für Gruppe B wird vor Aufnahme in die Notbetreuung um Arbeitgeberbescheinigungen gebeten. Die Bescheinigung umfasst den konkreten Betrieb und eine Bestätigung, dass die konkrete Person ihren Dienst verrichten kann mit stichwortartiger Begründung.

Über die Aufnahme entscheidet die Kita-Leitung bzw. die Stadt Schmöln als Träger.

Elternteil 1 ist beschäftigt bei

(Arbeitgeber Elternteil 1)

Elternteil 2 ist beschäftigt bei

(Arbeitgeber Elternteil 2)

Ich/Wir versichere(n)

- 1.) die Richtigkeit dieser Angaben.
- 2.) dass keine andere Betreuungsmöglichkeit im privaten Umfeld organisiert werden kann.
- 3.) dass arbeitgeberseitig keine Freistellungsmöglichkeiten bestehen.
- 4.) dass die Notbetreuung nicht in Anspruch genommen wird, sobald eine andere Betreuungsmöglichkeit im privaten Umfeld gegeben ist.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Beantragenden

Der Notbetreuungszeitraum und –umfang ist direkt in der Kindertagesstätte zu vereinbaren/abzustimmen.

Das Betretungsverbot für die Kindergärten für bestimmte Personen gilt fort.

Danach dürfen folgende Kinder die Schulen und Kindertageseinrichtungen auch im Rahmen der Notbetreuung **nicht betreten**:

- mit dem Corona-Virus Infizierte,
- Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit Corona Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
- Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI in den ersten 14 Tagen nach der Rückkehr,
- Personen mit allgemeinen Erkältungssymptomen, solange die Symptome andauern.